

# Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

## zum Neubau einer Eisenbahnüberführung „Am Schlosspark“ in Neuwied

### Auftraggeber:

Stadtverwaltung Neuwied  
Straßen- und Tiefbauabteilung  
Abt. 603  
Engerser Landstraße 17  
56564 Neuwied

### erstellt durch:



Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder  
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig  
**Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung**  
Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 977 – 0  
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

### Bearbeitung:

Dipl. Biol. Maria Luise Regh  
M. Sc. Nutzpflanzenwissenschaften Lisa Becher  
B.Sc. Umweltbiowissenschaften Lara Näckel

Bonn, den 24.04.2024

## Inhalt

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Datengrundlagen.....	4
4. Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens.....	5
5. Artenvorkommen.....	9
5.1 Fachinformationssystem Arten und Fakten (ARTeFAKT) des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz .....	9
5.2 Schutzgebiete/ schutzwürdige Biotope .....	13
6. Vorkommen von Gehölzen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich .....	14
7. Wirkfaktoren.....	15
8. Vorkommen und Betroffenheit von nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Arten .....	15
8.1 Säugetiere .....	16
8.2 Vögel .....	17
8.3 Amphibien.....	20
8.4 Reptilien.....	21
9. Maßnahmen.....	22
10. Gutachterliches Fazit .....	24
11. Quellenverzeichnis.....	25

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neuwied plant in Abstimmung mit der deutschen Bahn und der Landesstraßenverwaltung den Neubau einer Eisenbahnüberführung in der Nähe des Schlossparks in Neuwied. Dazu wird die aktuelle Eisenbahnüberführung zurückgebaut und ca. 300 m östlich eine neue Überführung errichtet. Diese Überführung soll in Zukunft die Gemeindestraße „Langendorfer Straße“ mit der Bundesstraße B42 verbinden. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote, in Bezug auf die europäisch geschützten Arten zu beachten. Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 entspricht einer Vorprüfung. Es werden das im Eingriffsbereich mögliche Artenspektrum und die durch das Vorhaben zu erwartenden Wirkfaktoren ermittelt. Es ist zu prüfen, ob durch den Bau der neuen Eisenbahnüberführung Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Im Falle eines möglichen artenschutzrechtlichen Konflikts, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Artenschutzprüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) erforderlich.

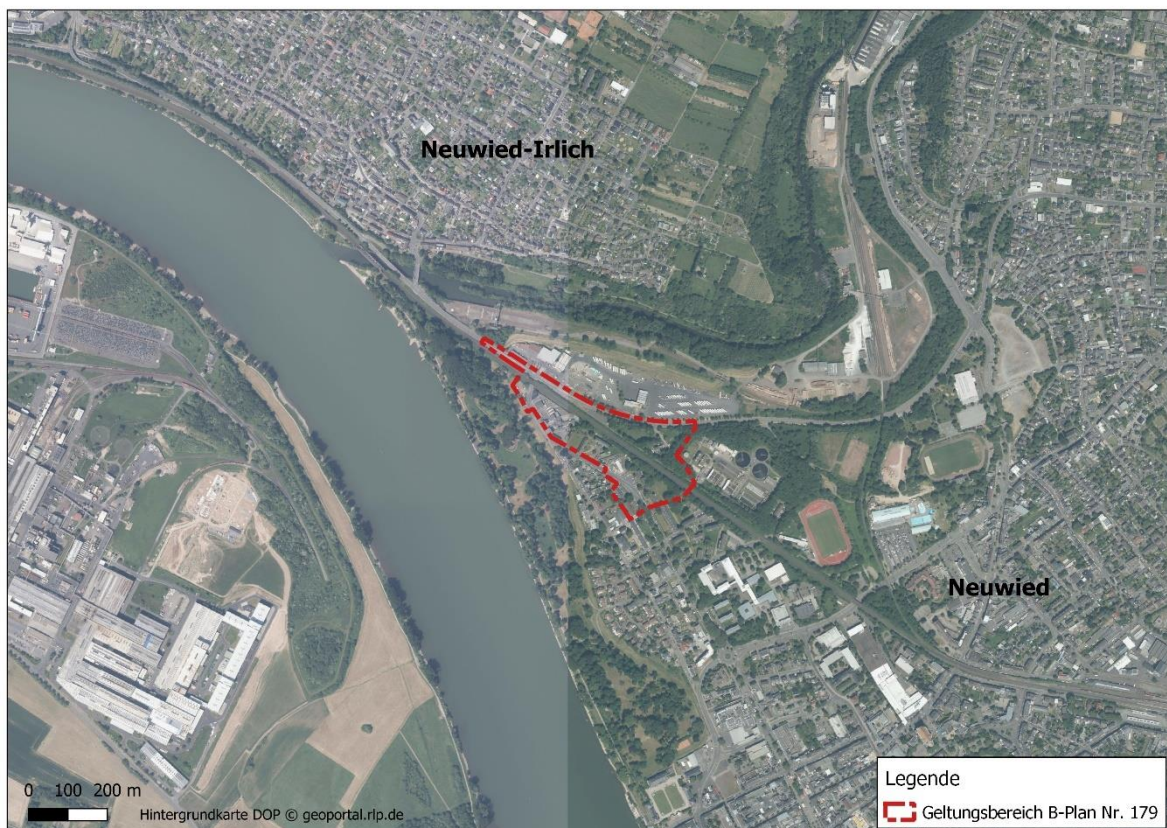


Abbildung 1: Lage im Raum und Geltungsbereich des B-Plans 179.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG anzuwenden.

### Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 BNatSchG geregelt. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten...

- Verbot Nr. 1: ...wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ...wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben für unvermeidbare Beeinträchtigungen die folgenden Sonderregelungen:

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
3. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Soweit erforderlich, gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden. Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu untersuchen:

§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG: **Europäische Vogelarten**

Artikel 1 VS-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG: **Besonders geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO

Anhang A, B EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: **Streng geschützte Arten**

Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO

Anhang A EU ArtSchVO

Anhang IV FFH-RL

### 3. Datengrundlagen

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wurden zunächst externe Daten des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz und Daten zu den umliegenden Schutzgebieten ausgewertet.

Weitere Datengrundlagen:

- Geländebegehung am 13.10.2021 durch Frau Näckel und Frau Becher
- Sichtung der Daten hinsichtlich Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich (ARTEFAKT Messtischblatt 5510 – Neuwied) (LfU 2015), Auswertung „Naturgucker“: Schlosspark

Neuwied (abgerufen am 23.11.2021), Auswertung ArtenFinder Rheinland-Pfalz Eingriffsbereich und Umgebung (abgerufen am 24.11.2021)

- Auswertung der schutzwürdigen Biotope RLP im Umfeld der Eingriffsfläche (LANIS 2020)

#### 4. Beschreibung des Plangebiets und des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Rand des Stadtzentrums Neuwied nordöstlich des Neuwieder Schlossparks (Abb. 2). Das hier vorgelegte Gutachten bezieht sich nur auf die Flächen im Plangebiet, die nicht im Eigentum der Deutschen Bahn sind. D.h. die Bahntrasse einschließlich der Dammböschungen werden im Folgenden nicht betrachtet. Für diesen Eingriff wird von der Deutschen Bahn AG ein gesondertes Gutachten erstellt. Es handelt sich bei den bahneigenen Flächen um den in Abb. 3 und 4 rot dargestellten Bereiche.

Die Planung sieht eine neue Einmündung an dem Straßenzug „Langendorfer Straße/ Am Schlosspark“ und an der B42 vor (sowie entsprechende Anpassungsarbeiten an der B42). Für diese Anpassung müssen Bäume entlang der B42 gerodet werden (Abb. 3 und 5). Zudem sind der Neubau einer Gemeindestraße unter der Eisenbahnüberführung und der Neubau einer Wendeanlage im Bereich der noch aktuellen Bahnüberführung geplant (Abb. 6). Diese wird im Zuge der Bauarbeiten geschlossen, bzw. zurückgebaut.

Im Bereich der geplanten Eisenbahnüberführung befinden sich ein Parkplatz, ein kleiner Garten mit vereinzelt Bäumen (Abb. 8), ein Fuß- und Fahrradweg entlang der Eisenbahnschienen (Abb. 7), sowie ein Hundeübungsplatz. Westlich der Einmündung an der „Langendorfer Straße“ befindet sich ein Autohaus und nördlich davon Wohnhäuser.

Der voraussichtliche Eingriffsbereich werden ca. 1.163 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Im Bereich der zukünftigen Wendeanlage befindet sich zurzeit ein Parkplatz, der zum Teil asphaltiert und zum Teil geschottert ist.

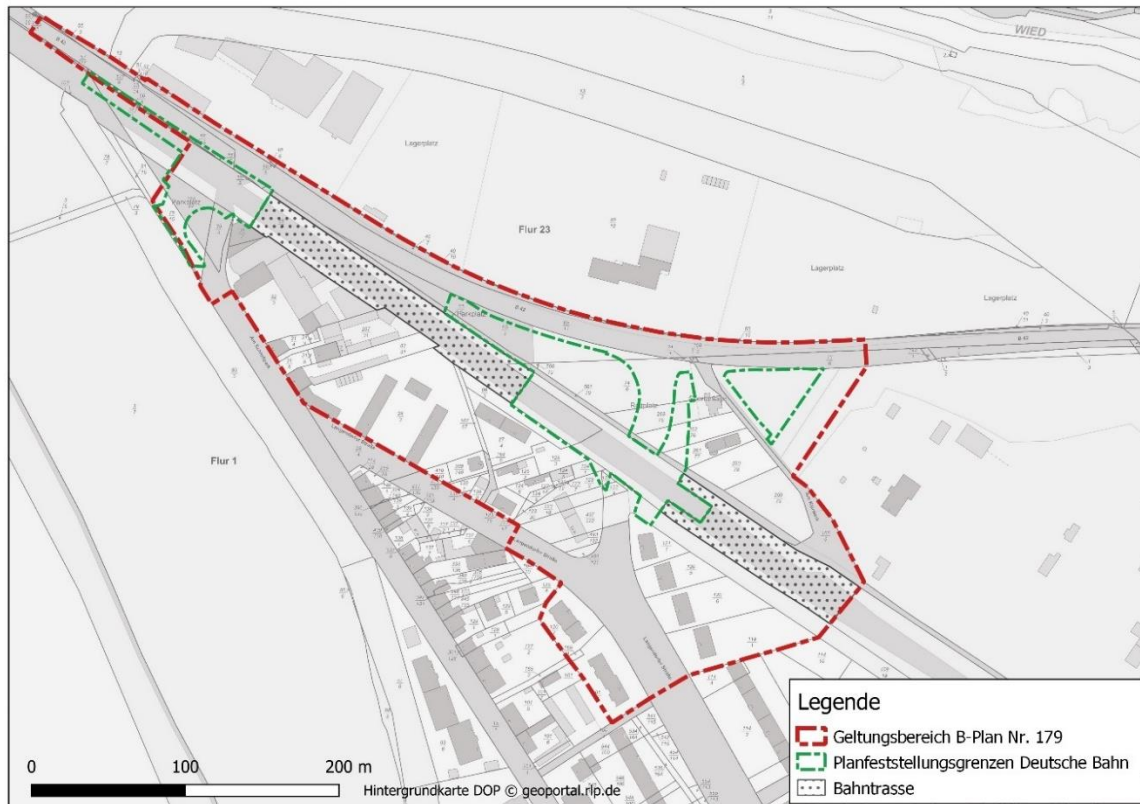


Abbildung 2: Grenzen des B-Plans Nr. 179 mit Abgrenzung der Planfeststellungsgrenzen der Deutschen Bahn.



Abbildung 3: Baumreihe an der B42 im Bereich der geplanten Straßenverbreiterung (Blickrichtung nach Westen)



Abbildung 4: Astabbruch in einer Linde südlich der Bahntrasse.



Abbildung 5: Baumreihe an der B42 (Blickrichtung nach Osten).



Abbildung 6: Parkplatz im Bereich des zukünftigen Wendehammers (Blickrichtung nach Süden).



Abbildung 7: Fahrradweg zwischen Böschung der Eisenbahntrasse (links) und Hundeübungsplatz (Blickrichtung nach Westen).



Abbildung 8: kleiner Garten an zukünftiger Einmündung an der Langendorfer Straße mit Schallschutzwand entlang der Bahntrasse im Hintergrund (Blickrichtung nach Norden)



## 5. Artenvorkommen

### 5.1 Fachinformationssystem Arten und Fakten (ARTEFAKT) des Landesamtes für Umwelt in Rheinland-Pfalz

Das Plangebiet liegt im TK25-Blatt 5510 „Neuwied“. Hierfür sind folgende geschützte Vogelarten in ARTEFAKT aufgeführt:

Tabelle 1: Gefährdete Vogelarten TK25-Blatt "Neuwied" (LfU 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Rhld.-Pfalz	Rote Liste Deutschland	FFH-/ Vogelschutzrichtlinie	Schutz	Habitatpotenzial Planfläche
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		1/(RL) w	Anh.I (ssp.)	§§	-
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	R		Art.4(2): Rast	§	-
Baumfalke	<i>Falco subbeto</i>		3	sonst. Zugvogel	§§§	Na
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		§	-
Bergente	<i>Aythya marila</i>		R/R w	Art.4(2): Rast	§	-
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	1		Art.4(2): Brut	§	-
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V/V w		§	FoRu, Na
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	1 w	Art.4(2): Rast	§	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§	-
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1/V w	Anh.I: VSG	§§	-
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>		V w	Art.4(2): Rast	§	-
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V		Anh.I: VSG	§§	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		§	-
Feldswirl	<i>Locustella naevia</i>		V		§	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	V		§	FoRu, Na
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	Anh.I	§§§	-
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		Art.4(2): Rast	§§	-
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V			§	FoRu, Na
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2		sonst. Zugvogel	§	FoRu, Na
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	Anh.I: VSG	§§	-
Grauwammer	<i>Emberiza calandra</i>	2	3	sonst. Zugvogel	§§	-
Graugans	<i>Anser anser</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			sonst. Zugvogel	§	-
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	V	2	Anh.I: VSG	§§	Na
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>				§§§	Na
Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	1	2	Anh.I: VSG	§	-
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1		§§	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V		§	FoRu, Na
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1	V	Anh.I: VSG	§§	-
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>		(RL) w	Art.4(2): Rast	§	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			sonst. Zugvogel	§	Na
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			Art.4(2): Rast	§	-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Rhld.-Pfalz	Rote Liste Deutschland	FFH-/Vogelschutzrichtlinie	Schutz	Habitatpotenzial Planfläche
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>		1/3 w	Anh.I: VSG	§§	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V			§	FoRu, Na
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>		V		§	FoRu, Na
Knäekente	<i>Anas querquedula</i>	1	2/2 w	Art.4(2): Rast	§§§	-
Knutt	<i>Calidris canutus</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	R	R w	Art.4(2): Rast	§	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§	-
Kranich	<i>Grus grus</i>			Anh.I: VSG	§§§	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V/3 w		§	FoRu, Na
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>		2/V w	Anh.I	§§	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	1		Art.4(2): Rast	§	-
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	Art.4(2): Rast	§	-
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>		R	Art.4(2): Rast	§	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				§§§	Na
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V		§	Na
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			Anh.I: VSG	§§	FoRu, Na
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>		1/1 w	Anh.I: VSG	§§§	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		Anh.I: VSG	§	-
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>		1/R w	Anh.I: VSG	§§	-
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>		R	Art.4(2): Rast	§	-
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>			Anh.I: VSG	§	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	V		§	-
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>			Anh.I: VSG	§	-
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>		1/R w	Anh.I	§§	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V		§	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		§	-
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	R		Art.4(2): Rast	§§	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§	-
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		(RL) w	Art.4(2): Rast	§	-
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		V w		§	Na
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>		1 w	Art.4(2): Rast	§	-
Sanderling	<i>Calidris alba</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>		1	Art.4(2): Rast	§§	-
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>			Anh.I: VSG	§§	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V			§§§	Na
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	1		Art.4(2): Rast	§§	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		V	sonst.Zugvogel	§	-
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>			Anh.I: VSG	§	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			Anh.I: VSG	§§§	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			Anh.I: VSG	§§	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		V w	Anh.I: VSG	§§§	-
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			Anh.I	§§§	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	Anh.I: VSG	§§	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				§§§	Na

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Rhld.-Pfalz	Rote Liste Deutschland	FFH-/Vogelschutzrichtlinie	Schutz	Habitatpotenzial Planfläche
Spießente	<i>Anas acuta</i>		3/V w	Art.4(2): Rast	§	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V			§	FoRu, Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	2		§§§	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§	-
Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	Art.4(2): Rast	§	-
Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>		2 w	Anh.I: VSG	§	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	3		Art.4(2): Rast	§	-
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	0		Art.4(2): Rast	§	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	1		Art.4(2): Rast	§	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	Art.4(2): Rast	§§	-
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>			Art.4(2): Rast	§	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		V w		§	FoRu, Na
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>		1/2 w	Anh.I: VSG	§§	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				§§§	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3/V w		§§§	FoRu, Na
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	Art.4(2): Rast	§	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>			sonst.Zugvogel	§§	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>			Anh.I: VSG	§§§	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V w	sonst.Zugvogel	§	-
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§	-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>				§§§	FoRu, Na
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3			§	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>				§§§	Na
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§	-
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			Art.4(2): Rast	§§	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		V w	Anh.I: VSG	§§§	-
Wasserralle	<i>Cinclus cinclus</i>	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§	-
Wendehals	<i>Rallus aquaticus</i>	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§	-
Wespenbussard	<i>Charadriiformes</i>	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§	Na
Wiesenpieper	<i>Jynx torquilla</i>	1	V	Art.4(2): Brut	§	-
Wiesenschafstelze	<i>Pernis apivorus</i>			sonst.Zugvogel	§	-
Zippammer	<i>Anthus pratensis</i>	2	1/3 w	Art.4(2): Brut	§§	-
Zwergmöwe	<i>Motacilla flava</i>		R	Anh.I: VSG	§	-
Zwergsäger	<i>Emberiza cia</i>			Anh.I: VSG	§	-
Zwergseeschwalbe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>	0	1/2 w	Anh.I: VSG	§§	-
Zwergstrandläufer	<i>Mergellus albellus</i>		3 w	Art.4(2): Rast	§	-
Zwergtaucher	<i>Sternula albifrons</i>	V		Art.4(2): Rast	§	-

Rote Liste 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste

§ besonders geschützt; §§ streng geschützt BArtSchVO, §§§ streng geschützt EGArtSchVO

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zeile dunkel orange markiert); Na = Nahrungssuche (Zeile hell orange markiert)

Tabelle 2: planungsrelevante Säugetierarten TK25-Blatt "Neuwied" (LfU 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Rhld.-Pfalz	Rote Liste Deutschland	FFH-/Vogelschutzrichtlinie	Schutz	Habitatpotenzial Planfläche
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	II, IV	§§	-
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	IV	§§	FoRu, Na
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	G	IV	§§	FoRu, Na
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	4	1	IV	§§	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1		IV	§§	FoRu, Na
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	IV	§§	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	IV	§§	FoRu, Na
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	II, IV	§§	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	(neu)	V	IV	§§	FoRu, Na
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	3	G	IV	§§	FoRu, Na
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	IV	§§	FoRu
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	V	IV	§§	FoRu, Na
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	1	1	II, IV	§§	-
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	§§§	-
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	II, IV	§§	-
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	(neu)	D	IV	§§	-
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2		IV	§§	FoRu, Na
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II	D	II, IV	§§	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		IV	§§	FoRu, Na
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	4	3	IV	§§§	-
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		IV	§§	FoRu, Na

Rote Liste 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste  
 § besonders geschützt; §§ streng geschützt BArtSchVO, §§§ streng geschützt EGArtSchVO  
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zeile dunkel orange markiert); Na = Nahrungssuche (Zeile hell orange markiert)

Tabelle 3: planungsrelevante Reptilienarten TK25-Blatt "Neuwied" (LfU 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Rhld.-Pfalz	Rote Liste Deutschland	FFH-/Vogelschutzrichtlinie	Schutz	Habitatpotenzial Planfläche
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>		V	IV	§§	Na
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V		§	
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	4	3	IV	§§	-
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	2	IV	§§	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>		V	IV	§§	FoRu, Na

Rote Liste 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste  
 § besonders geschützt; §§ streng geschützt BArtSchVO, §§§ streng geschützt EGArtSchVO  
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zeile dunkel orange markiert); Na = Nahrungssuche (Zeile hell orange markiert)

Tabelle 4: planungsrelevante Amphibienarten TK25-Blatt "Neuwied" (LfU 2015)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Rhld.-Pfalz	Rote Liste Deutschland	FFH-/Vogelschutzrichtlinie	Schutz (§ = besonders geschützt; §§/§§§ = streng geschützt)	Habitatpotenzial Planfläche FoRu Na -
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	IV	§§	-
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	4	V	IV	§§	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	IV	§§	-
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>			V	§	-
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	3	2	II, IV	§§	-
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	4	3	IV	§§	-

Rote Liste 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste  
 § besonders geschützt; §§ streng geschützt BArtSchVO, §§§ streng geschützt EGArtSchVO  
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Zeile dunkel orange markiert); Na = Nahrungssuche (Zeile hell orange markiert)

## 5.2 Schutzgebiete/ schutzwürdige Biotope

### FFH-Gebiet

Ca. 160 m westlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „**Mittelrhein (DE-5510-301)**“. Es umfasst naturnahe Gewässer- und Uferabschnitte des Rheins zwischen Trechtinghausen und der Landesgrenze NRW mit charakteristischen Fluss- und Flussauenbiotopen. Die enge Aue des Mittelrheins ist im gesamten Verlauf dicht besiedelt und von Gewässerausbau und stark befahrenen Verkehrswegen geprägt. Daher sind heute nur noch in einigen Bereichen, wie stellenweise an den Rheinuferzonen, periodisch überflutete Weichholz-Flussauenwälder und Hartholzauen erhalten. Stellenweise sind flusstypische Weidengebüsche vorhanden. Saubere, strukturreiche Gewässerabschnitte mit Anbindung an die flussbegleitende Weichholzaue und Weidenbüsche sind Laichplätze einheimischer Fischarten. Zu den gefährdeten wasserbewohnenden Arten des FFH-Gebiets gehören der Maifisch (*Alosa alosa*), das Bachneunauge (*Lampetra fluviatilis*), das Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), der atlantische Lachs (*Salmo salar*) und die Bachmuschel (*Unio crassus*).

Die genannten Arten des FFH-Gebiets „Mittelrhein“ können bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung des Vorhabens unberücksichtigt bleiben, da keine Möglichkeit einer Beeinträchtigung besteht.

### Biotopkatasterflächen (BK)

Ca. 200 m nördlich der Planfläche befindet sich die Biotopkatasterfläche „**Untere Wied und ihre Hänge östlich von Irlich (BK-5510-0008-2009)**“

Der Biotop umfasst den ost- bis südostexponierten Wiedhang bei Irlich und die ausgebaute Wied. Obstweiden, natürliche Felshänge, von Robinien dominierte Vorwälder als auch Wirtschaftsgrünland sind hier kennzeichnend. Im Gesamtkomplex ist diese Fläche regional bedeutsam für den Biotopverbund. Schutzziel ist der Erhalt und Wiederherstellung eines bedeutsamen Lebensraumes an der Wied durch Zurückdrängung der Robinie und Offenhaltung der noch vorhandenen wertgebenden Lebensräume (Obstweiden und Felsen). Es sind keine Tiervorkommen genannt.

Im Süden am Rheinufer in ca. 170 m Entfernung befindet sich die Biotopkatasterfläche „**Weißenturmer Werth und Ufergehölze am Rheinufer im FFH-Gebiet Mittelrhein (BK-5510-0159-2009)**“.

Das Gebiet umfasst das Rheinufer im Bereich des Stadtparks Neuwied sowie die Bereiche des Weißenturmer Werths, die innerhalb des Kreises Neuwied liegen. (Der zentrale Teil der Insel liegt im Kreis Mayen-Koblenz). Im südlichen Teil der Insel haben sich zwischen Bühnen schlammige Ablagerungen gesammelt, die die Ausbildung von Vegetation des *Chenopodions* und *Bidentions* ermöglicht. Diese gehen kleinflächig in Weidenauengebüsche

über. Im nördlichen Teil der Insel stocken Pappelbestände und neophytenreiche Hochstaudenfluren. Die Insel wird ausgiebig zur Erholung (Bootsanleger, Grillplätze etc.) genutzt und ist außerhalb der Buhnen mit Steinpackungen eingefasst. Entlang dem Stadtpark Neuwied ist das Rheinufer ebenfalls befestigt. Flusseitig hat sich jedoch ein alter Ufergehölzsaum erhalten, der überwiegend aus standortgerechten Gehölzen aufgebaut ist. Zusammen mit den Flächen, die zum Kreisgebiet Mayen-Koblenz gehören, bieten die Buhnen-Zwischenräume im Naturraum seltene Wuchsmöglichkeiten für Arten des *Chenopodions* und *Bidentions* sowie für standortgerechte Weidenauengebüsche. Die alten Ufergehölze am Rheinufer stellen wertvolle Gehölzlebensräume für z.B. Höhlenbrüter und Fledermäuse dar. Sie werten zudem das Rheinufer optisch auf. Das Weißenthurmer Werth gehört zu einer Reihe von Rheininseln im Naturraum. Die naturnahen Bereiche stellen Trittsteinbiotope dar im Verbund mit dem naturnahen Abschnitt entlang der übrigen Rheininseln und Uferbereiche. Schutzziel ist hier die Erhaltung einer der wenigen unbefestigten Rheininseln und naturnahen Rheinabschnitte als Rastgebiet und als Standort von Weidenauenwald und Auengebüsch. Tiervorkommen sind nicht genannt.

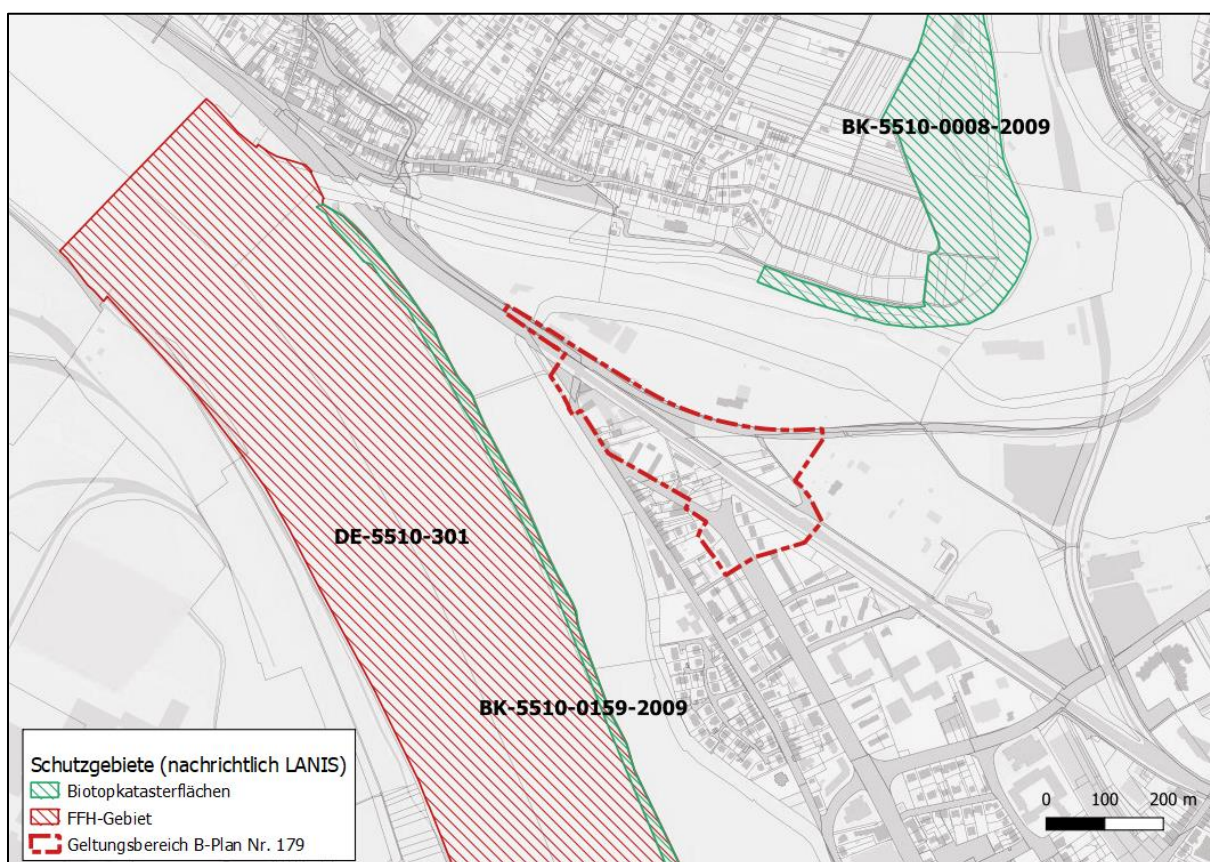


Abbildung 9: Lage des Plangebiets inkl. Bahngelände (rot umgrenzt) zum FFH-Gebiet "Mittelrhein" (rot schraffiert) und zu den Biotopkatasterflächen (grün schraffiert)

## 6. Vorkommen von Gehölzen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich

Im Bereich der geplanten Einmündung der Eisenbahnüberführung südlich an der Langendorfer Straße, befinden sich eine Linde (ca. 60 cm Brusthöhendurchmesser - BHD), ein mehrstämmiger Berg-Ahorn (ca. 30-40 cm BHD), zwei Eschen (ca. 40 cm BHD) und eine Sand-Birke (ca. 40 cm BHD). Die Stämme sind teilweise dicht mit Efeu bewachsen, so dass Baumhöhlen oder Spalten nicht erkennbar sind.

Auf der Böschung der Bahntrasse wachsen neben relativ dichtem Strauchwerk auch einige jüngere Bäume, darunter überwiegend Ahorn (ca. 20cm BHD), einige Haselnusssträucher, sowie eine Gehölzgruppe aus Eschen (überwiegend Stangenholz).

An der geplanten Einmündung der Eisenbahnüberführung nördlich zur B 42 stocken eine mehrstämmige Pappel (70-100 cm BHD), sowie zwei Birken, eine Esche und eine weitere Pappel. Bemerkenswert ist insbesondere an der alten Pappel der Efeu-Bewuchs, der Baumhöhlen und Spalten verbergen kann. In einer Erfassung der Habitatbäume im Plangebiet (Sweco 2024), konnte in einer der alten Pappel ein Starkast mit 20 Höhleneingängen festgestellt werden.

Durch die im Zuge der Planung erforderliche Straßenanpassung der B42 sind folgende Bäume vom Eingriff betroffen: zwei Sand-Birken, ein Berg-Ahorn, eine Hybrid-Pappel (BHD ca. 110 cm), zwei Spitz-Ahorn, fünf Linden, zwei Ross-Kastanien, alle mit einem BHD von ca. 20-30 cm. Hier sind keine Nester oder Baumhöhlen gesichtet worden.

## 7. Wirkfaktoren

Die Planung sieht die Errichtung einer neuen Eisenbahnüberführung vor, die in Zukunft die Gemeindestraße Langendorfer Straße und die B42 miteinander verbinden soll. Dafür müssen die Grünflächen, sowie einige Bäume und Gebüsch zwischen den beiden Straßen im Bereich der neuen Überführung entfernt werden.

### Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Tötungsrisiko für Tiere durch Rodungsarbeiten, den Baustellenbetrieb und Räumung des Baufelds;
- Störung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren im Eingriffsbereich,
- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Schadstoff- und Staubemissionen);
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen wie optische und akustische Störwirkungen (Beleuchtung, Lärm sowie Bewegung und Erschütterung);
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Baufahrzeugen;
- Verlust von Nahrungshabitaten von Tieren.

### Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten;
- Dauerhafter Verlust von Nahrungsflächen.

### Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Änderung von Nutzungsart und -intensität. Zunahme von akustischen und optischen Störwirkungen durch den Straßenverkehr (Lärm und Bewegung durch Fahrzeuge, Menschen, Beleuchtung, Abgase)
- Kollisionsrisiko für Tiere mit Fahrzeugen

## 8. Vorkommen und Betroffenheit von nach § 44 BNatSchG zu prüfenden Arten

Geprüft wurde, ob Vorkommen der im Naturraum vorkommenden Arten einschließlich aller europäischen Vogelarten und bedeutende lokale Populationen oder im Naturraum bedrohte Arten (gefährdete Arten vgl. Tab. 1-4) im Umfeld des Plangebietes zu erwarten sind und inwieweit diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Neben den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG wurde geprüft, ob aktuell genutzte Nist- oder Ruhestätten von häufigen und nicht bedrohten Vogelarten beeinträchtigt oder zerstört werden können. Beeinträchtigungen dieser Art können in der Regel durch Bauzeitregelungen vermieden und/oder vermindert werden. Zudem wurde geprüft, ob die Bestimmungen nach §44 Abs. 5 Nr. 1 und 3 Anwendung finden.

Da im Rahmen der hier vorgelegten Vorprüfung keine faunistischen Erhebungen durchgeführt werden, wird die potenzielle Betroffenheit von Einzelarten jeweils hinsichtlich ihres Habitatanspruchs (nach derzeitigen wissen-

schaftlichen Erkenntnissen) eingeschätzt. Die gutachterliche Einschätzung stützt sich u. a. auf folgende Quellen: LANUV (2019), Dietz & Kiefer (2014) sowie Andretzke et al. (2005), GNOR (2014), Gassner et al (2010).

Im Folgenden wird auf die Betroffenheit der in der Tab. 1 aufgelisteten Artengruppen bzw. Arten eingegangen.

## 8.1 Säugetiere

### Fledermäuse

Für Messtischblatt 5510 – Neuwied werden 17 Fledermausarten genannt. Für das Plangebiet ist aufgrund der vorliegenden Habitatstrukturen allerdings nur ein potenzielles Vorkommen (Quartiernutzung) folgender Baumquartiere nutzender Fledermausarten nicht auszuschließen: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Zwergfledermaus.

Alle Fledermausarten sind grundsätzlich streng geschützt, im Anhang IV und Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet und fallen damit unter die Regelung des §44 BNatSchG. Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse bieten Höhlen (z. B. Spechthöhlen, Fäulnishöhlen) oder Spalten (z.B. zwischen Stamm und abgeplatzter oder abstehender Rinde). Zudem waren einige Bäume im Eingriffsbereich dicht mit Efeu bewachsen, so dass Baumhöhlen oder Spalten nicht ausgeschlossen werden können. Nördlich der Bahntrasse sind einer Pappel mehrere Baumhöhlen festgestellt worden, (Sweco 2024) die als Quartier nicht ausgeschlossen werden können.

Folgende Artenschutzrechtliche Konflikte sind möglich:

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Konflikte Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte	erforderliche Vermeidungsmaßnahmen
§ 44, Abs. 1 „Erhöhtes Tötungsrisiko“: Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kann bei der Fällung zur Tötung von Tieren in Baumhöhlen kommen.</li> </ul> Betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen gleichbleibender, nur versetzter Verkehrsführung nicht erhöht.</li> </ul>	AVM1/ AVM6
§ 44, Abs. 2: „Erhebliche Störung“ Bau- und betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten</li> </ul>	Keine
§ 44, Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Bau- und anlagenbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorhandensein von besetzten oder geeigneten Baumhöhlen</li> </ul>	AVM1/ AVM6

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM1:**

Die Fällung der Bäume ist nur außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse durchzuführen: D.h. Fällung nur im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar. Die Bäume mit Quartierpotenzial (Baumhöhlen, Efeubesatz - vorab von der ökologischen Baubegleitung festzulegen) sind vor der Fällung intensiv auf Baumhöhlen oder geeignete Spalten zu untersuchen. Dies kann durch Entfernen des Efeu-Bewuchses und endoskopische Untersuchung oder Ausflug-Einflugkontrollen erfolgen. Bei Besatz ist die Fällung bis zum Ausflug der Tiere zu verschieben. Bei Vorhandensein unbesetzter, aber geeigneter Quartiere sind pro zerstörtem Quartier fünf künstliche Fledermausquartiere an Bäumen in der Umgebung in fachlich geeigneter Weise und unter fachlicher Begleitung aufzuhängen. Es muss sich dabei um Bäume handeln, die auf städtischen Flächen wachsen und deren Bestand langfristig gesichert ist.



### Haselmaus

Auf der Böschung der Bahntrasse (außerhalb des hier zu betrachtenden Eingriffsbereich, s.o.) wächst eine unterholzreiche Gebüschvegetation, die ausreichend fruchttragende Gehölze zur Ernährung von Haselmäusen bietet. Die Besiedlung mit Haselmäusen kann daher nicht ausgeschlossen werden. Ähnliche Strukturen befinden sich auch als Umrandung des Hundeübungsplatzes im Eingriffsbereich. Auch hier könnten Haselmäuse vorkommen.

Tabelle 6 Artenschutzrechtliche Konflikte Haselmaus

Artenschutzrechtliche Konflikte	erforderliche Vermeidungsmaßnahmen
§ 44, Abs. 1 „Erhöhtes Tötungsrisiko“: Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kann bei der Fällung der Gehölze, Rodung der Stubben und Befahrung der Stubbenbereiche mit Baumaschinen zu Tötungen kommen.</li> </ul> Betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen gleichbleibender, nur versetzter Verkehrsführung nicht erhöht.</li> </ul>	AVM2
§ 44, Abs. 2: „Erhebliche Störung“ Bau- und betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten</li> </ul>	Keine
§ 44, Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Bau- und anlagenbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der geringen Ausdehnung der zu rodenden Flächen im Eingriffsbereich und der großen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.</li> </ul>	keine

#### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM2:

Zeitlich versetzter Rückschnitt und Rodung der betroffenen Gehölzbestände, d.h. Rückschnitt (kompletter Rückschnitt der oberirdischen Teile) außerhalb der Vogelbrutzeit und innerhalb der Winterschlafzeit der Haselmaus (zwischen 1. Oktober und 28. Februar). Seitliche Lagerung des Gehölzschnittes (außerhalb des Eingriffsbereichs, direkt angrenzend an verbleibende Gehölzbestände) für einige Tage, so dass evtl. noch aktive Haselmäuse fliehen können. Entsorgung des Schnittguts. Rodung der Stubben im April/Mai. Keine Befahrung der Rodungsfläche vor der Rodung.

### 8.2 Vögel

In dem dicht besiedelten und durch die Eisenbahnstrecke sowie stark frequentierte Straßen stark gestörten Plangebiet und seiner Umgebung sind als Brutvögel nur störungsunempfindliche Vogelarten zu erwarten, die auch in Siedlungen brüten. Daher wurde neben dem Habitatpotenzial auch die Fluchtdistanz nach Gassner et al (2010) berücksichtigt (Es wurden nur Arten mit Fluchtdistanzen unter 30m als Brutvögel nicht ausgeschlossen). Das zu erwartende Artenspektrum ist somit relativ eingeschränkt. Von den aus Tabelle 1 genannten im Raum Neuwied nachgewiesenen Arten sind es die Folgenden:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet nicht ausgeschlossen:

- Gebüschbrüter: Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Haussperling, Klappergrasmücke, Trauerschnäpper, Kuckuck
- Höhlenbrüter: Star, Waldkauz
- Baumbrüter/ Horste: Turteltaube,

Die folgenden Arten sind nur als Nahrungsgäste nicht auszuschließen, da bei der Geländebegehung keine Niststätten bzw. geeignete Strukturen für Niststätten erfasst worden sind oder die Störungen im Plangebiet eine Brut verhindern würden:

- Baumfalke, Grauspecht, Habicht, Hohltaube, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Wespenbussard

Im direkten hier zu behandelnden Eingriffsbereich (die Bahnböschung gehört nicht dazu, s.o.), in dem Gehölze entfernt werden müssen, sind nur kleinflächig Gebüsche zu finden. Diese stehen im direkten Zusammenhang mit den dichten Gehölzen auf der Böschung der Bahntrasse sowohl nördlich als auch südlich des Trassenverlaufs. Außerhalb der Bahntrasse sind innerhalb der Siedlungsfläche eine parkartige Gartenanlage mit Bäumen zu finden. Zudem erstreckt sich entlang des Rheins der Schlosspark von Neuwied, in dem mehrere der o.g. Vogelarten als Brutvögel nachgewiesen worden sind (u.a. Saatkrähe, GNOR, 2014). Nördlich der Bahntrasse bildet der im Eingriffsbereich liegende Hundeübungsplatz einen kleinen Teil einer Grünanlage, die sich östlich fortsetzt und u.a. ein Kläranlagengelände und einen Sportplatz umschließt (vgl. Abb. 2).

Entlang der nördlichen Grenze des Hundeübungsplatzes stockt eine Baumreihe mit teils altem Baumholz. In einer Pappel (ca. 110 cm BHD) findet sich im Kronenbereich Starkast mit Baumhöhlen (Erfassung durch Sweco GmbH 2024). Es wurden rund 20 Höhleneingänge gezählt. Es ist davon auszugehen, dass sich hier drei bis vier tatsächliche Höhlen mit mehreren Eingängen befinden. Im Rahmen der Kartierung der örtlichen Avifauna (Sweco GmbH 2022) konnte der Einflug eines Stares erfasst werden.



Abbildung 10: Pappel mit Ast mit rund 20 Baumhöhleneingängen (© Lars Janes).

Im Siedlungsgebiet südlich der Bahntrasse (innerhalb B-Plan Abgrenzung), sowie in der weiteren Rheinaue erfolgten mehrere Nachweise des Stares. Zudem konnten weitere Baumhöhlen in der Umgebung, auch innerhalb der B-Plan Abgrenzung festgestellt werden. Mehrere Habitatbäume befinden sich zudem in der nahegelegenen Rheinaue.

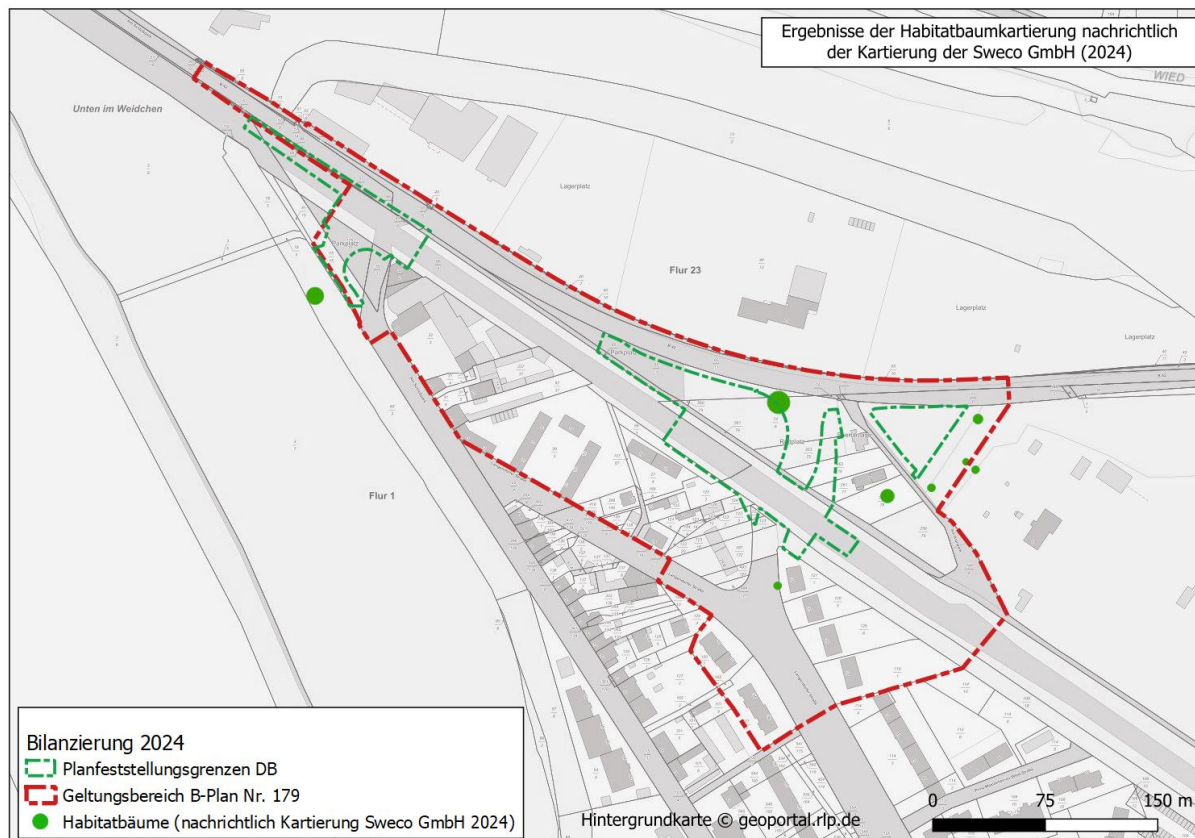


Abbildung 11: Nachrichtliche Wiedergabe der Kartierungsergebnisse zu der Höhlenbaumkartierung (Sweco GmbH 2024).

Es kann bei einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die genannten Arten im Eingriffsbereich davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichstrukturen vorhanden sind. Allerdings herrscht in der Aue ein hoher Druck auf die Bruthöhlen. Neben planungsrelevanten Spechtarten sind auch unter den heimischen Allerweltsarten einige Baumhöhlen bewohnende Arten, wie z.B. Kohlmeise oder Blaumeise.

Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Hinblick auf den Star mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können, muss die „**AVM3 – Ersatz von Bruthöhlen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme**“ **berücksichtigt werden.**

### **AVM3 – Ersatz von Bruthöhlen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme**

Stare brüten in lockeren Kolonien (z.B. 20 Brutpaare in 6-8 Platanen). Die Siedlungsdichte hängt jedoch stark von dem örtlichen Brutplatzangebot ab (DIETZEN et al. 2017).

Es wird von drei bis vier Bruthöhlen im kartierten Habitatbaum ausgegangen. Bei einer Worst-Case Annahme von vier Bruthöhlen die potentiell genutzt werden können, sind insgesamt 12 artspezifische Nisthilfen anzubringen (drei Nisthilfen pro betroffenes Revier (MULNV 2021)). Diese müssen an umgebenden Häusern oder Bäumen in mindestens 4 m Höhe in wettergeschützter Lage vor Fällung des Habitatbaums aufgehängt werden. Die Anbringung der Nisthilfen ist durch eine Fachperson zu betreuen (Vgl. AVM 6).

Die Eingriffsfläche kann zwar als Nahrungshabitat für die genannten Vogelarten dienen, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist aufgrund der Ausstattung, der geringen Abmessung und der starken Störungen nicht auszugehen. Daher sind diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

### Allerweltsarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten zu prüfen und ggf. zu vermeiden. Im vorliegenden Fall kann es in der Bauphase zur Zerstörung von Nestern und zur Tötung von immobilen Jungvögeln in der Brutzeit kommen. Dies kann durch die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit (Fällung nur zwischen 1. Oktober und 28/29. Februar) vermieden werden.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann zudem im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) verstoßen wird. Außerdem tritt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist hier anzunehmen, so wie weiter oben erläutert.

Tabelle 7: Artenschutzrechtliche Konflikte Vögel.

Artenschutzrechtliche Konflikte	erforderliche Vermeidungsmaßnahmen
§ 44, Abs. 1 „Erhöhtes Tötungsrisiko“: Baubedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kann bei der Fällung der Gehölze im Brutzeitraum zu Tötungen kommen.</li> </ul> Betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen gleichbleibender, nur versetzter Verkehrsführung nicht erhöht.</li> </ul>	AVM4
§ 44, Abs. 2: „Erhebliche Störung“ Bau- und betriebsbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten</li> </ul>	Keine
§ 44, Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ Bau- und anlagenbedingt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der geringen Ausdehnung der zu rodenden Flächen im Eingriffsbereich und der großen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.</li> </ul>	AVM3 (CEF-Maßnahme)/ AVM6

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM 4:**

In Bezug auf die Artengruppe Vögel ist die Fällung und der Rückschnitt jeglicher Gehölze ist nur außerhalb der Brutzeit (d.h. Fällung und Rückschnitt nur zwischen 1. Oktober und 28. Februar) zulässig.

### **8.3 Amphibien**

Mit einem potenziellen Vorkommen der in Messtischblatt 5510 genannten Amphibienarten ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen nicht zu rechnen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG für diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

## 8.4 Reptilien

Der Bereich der Eisenbahntrasse bietet potenziell Lebensraum für Mauereidechse und Zauneidechse. Das Vorkommen der Mauereidechse ist für die Bahnstrecke z.B. im Bereich des Bahnhofs Neuwied (ArtenFinder, 2021) und im 2x2km-Raster (LANIS, 2021) dokumentiert.

Der Trassenbereich mit Gleisbett, Schienensträngen und Böschungen ist allerdings nicht Gegenstand des hier zu behandelnden Eingriffs. Diese Flächen gehören der Deutschen Bahn, die für die Planung auf ihren Eigentumsflächen eine gesonderte artenschutzrechtliche Begutachtung vornimmt.

Der hier zu behandelnde Eingriffsbereich selbst bieten nur geringe Habitategung für die genannten Reptilien: Die Mauereidechse hält sich in (im Umfeld von Straßen) in süd-, südost- und südwestexponierte Böschungen (oftmals mit Gestein und Fels durchsetzt), Bahntrassen, Trockenmauern, Kabelschächte, Ruderalflächen und Brückenbauwerke auf (Schulte, 2021). Die Zauneichse bevölkert entlang von Straßen u.ä. Straßenränder und -böschungen, sowie größere Innenflächen wie „Autobahnrohren“, typischerweise in Verbindung mit Wäldern, Ruderal- und Brachflächen, Feldrainen, Bahnanlagen, Heideflächen, Ginsterheiden, Weinbergen, Trockenrasen, Industrieanlagen, Gärten, Friedhöfen und Steinbrüchen.

Die o.g. Eidechsenarten könnten bei Vorkommen im Gleisbereich den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat nutzen. Er eignet sich nicht als Fortpflanzungsstätte (zur Eiablage) und Winterruhestätte. Nach Schulte (2021) überwintern Mauereidechsen an Bahnanlagen im Gleiskörper und dem Übergangsbereich zwischen den Kabelschächten. Daher ist davon auszugehen, dass die Nutzung als Ruhestätte (Winterruhe) durch die Mauereidechse im Bereich des Gleisbetts und der Böschung erfolgt.

Auch für die Zauneidechse finden sich außerhalb der Böschung kaum geeignete Strukturen. Allerdings sind im Garten direkt südlich der Bahnböschung Materialstapel u.Ä. zu finden, die als Verstecke (Ruhestätten) dienen könnten.

Tabelle 8: Artenschutzrechtliche Konflikte Reptilien.

Artenschutzrechtliche Konflikte	erforderliche Vermeidungsmaßnahmen
<p>§ 44, Abs. 1 „Erhöhtes Tötungsrisiko“:                      Baubedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es kann bei der Baufeldfreimachung und in der Bauphase zu Tötung von Individuen kommen</li> </ul> <p>Betriebsbedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wegen gleichbleibender, nur versetzter Verkehrsführung nicht erhöht.</li> </ul>	AVM5/ AVM6
<p>§ 44, Abs. 2: „Erhebliche Störung“                      Bau- und betriebsbedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Vorbelastung nicht zu erwarten</li> </ul>	Keine
<p>§ 44, Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“                      Bau- und anlagenbedingt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der geringen Ausdehnung des Eingriffsbereichs, der untergeordneten Bedeutung als möglicher Teil des Nahrungshabitats und der großen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann davon ausgegangen werden, dass im räumlichen Zusammenhang die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleiben.</li> </ul>	Keine

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM5:

Um eine Tötung von Mauer- oder Zauneidechsen während der Baufeldfreimachung auszuschließen, sollten

- Die Materialstapel u.Ä. im Garten südlich der Bahnböschung manuell zwischen Mai und Juli entfernt werden. Evtl. sind weiterer potenzieller Verstecke durch eine Fachperson zu entfernen (vgl. AVM6: Ökologische Baubegleitung).

- Der Rückschnitt (d.h. kompletter Rückschnitt der oberirdischen Teile) der Gehölze und die Räumung des Gehölzschnitts sollte im Februar erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere noch in ihren Winterverstecken sind, die im Bereich des Gleiskörpers und der Böschung vermutet werden. Entfernung der Stubben Ende April/ Anfang Mai (siehe AVM2).
- Die Baufläche sollte dann direkt anschließend (Februar) gegenüber der Böschung so eingezäunt werden, dass die Reptilien dort nicht eindringen können (Reptilienschutzzaun inkl. Rampen als Hilfe zum Verlassen des Baufeldes).

Unter Beachtung dieser Vorgabe sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 BNatSchG mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

## 9. Maßnahmen

Zusammenfassend werden die in Kapitel 8 aufgeführten Maßnahmen nochmals genannt und durch die Maßnahme AVM5 – Ökologische Baubegleitung ergänzt.

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM1:**

Die Fällung der Bäume ist nur außerhalb der jahreszeitlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse durchzuführen: D.h. Fällung nur im Zeitraum 1. Dezember bis 28. Februar. Die Bäume mit Quartierpotenzial (Baumhöhlen, Efeubesatz - vorab von der ökologischen Baubegleitung festzulegen) sind vor der Fällung intensiv auf Baumhöhlen oder geeignete Spalten zu untersuchen. Dies kann durch Entfernen des Efeu-Bewuchses und endoskopische Untersuchung oder Ausflug-Einflugkontrollen erfolgen. Bei Besatz ist die Fällung bis zum Ausflug der Tiere zu verschieben. Bei Vorhandensein unbesetzter, aber geeigneter Quartiere sind pro zerstörtem Quartier fünf künstliche Fledermausquartiere an Bäumen in der Umgebung in fachlich geeigneter Weise und unter fachlicher Begleitung aufzuhängen. Es muss sich dabei um Bäume handeln, die auf städtischen Flächen wachsen und deren Bestand langfristig gesichert ist.

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM2:**

Zeitlich versetzter Rückschnitt und Rodung der betroffenen Gehölzbestände, d.h. Rückschnitt (kompletter Rückschnitt der oberirdischen Teile) außerhalb der Vogelbrutzeit und innerhalb der Winterschlafzeit der Haselmaus (zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar). Seitliche Lagerung des Gehölzschnittes (außerhalb des Eingriffsbereichs, direkt angrenzend an verbleibende Gehölzbestände) für einige Tage, so dass evtl. noch aktive Haselmäuse fliehen können. Entsorgung des Schnittguts. Rodung der Stubben im April/Mai. Keine Befahrung der Rodungsfläche während des Rückschnitts bis nach der Rodung der Stubben.

### **AVM3 – Ersatz von Bruthöhlen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahme**

Stare brüten in lockeren Kolonien (z.B. 20 Brutpaare in 6-8 Platanen). Die Siedlungsdichte hängt jedoch stark von dem örtlichen Brutplatzangebot ab (DIETZEN et al. 2017).

Es wird von drei bis vier Bruthöhlen im kartierten Habitatbaum ausgegangen. Bei einer Worst-Case Annahme von vier Bruthöhlen die potentiell genutzt werden können, sind insgesamt 12 artspezifische Nisthilfen anzubringen (drei Nisthilfen pro betroffenes Revier (MULNV 2021)). Diese müssen an umgebenden Häusern oder Bäumen in mindestens 4 m Höhe in wettergeschützter Lage vor Fällung des Habitatbaums aufgehängt werden. Die Anbringung der Nisthilfen ist durch eine Fachperson zu betreuen (Vgl. AVM 6).

### **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM 4:**

In Bezug auf die Artengruppe Vögel ist die Fällung und der Rückschnitt jeglicher Gehölze ist nur außerhalb der Brutzeit (d.h. Fällung und Rückschnitt nur zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar) zulässig.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM 5:**

Um eine Tötung von Mauer- oder Zauneidechsen während der Baufeldfreimachung auszuschließen, sollten

- Die Materialstapel u.Ä. im Garten südlich der Bahnböschung manuell zwischen Mai und Juli entfernt werden. Evtl. Entfernung weiterer potenzieller Verstecke durch eine Fachperson (vgl. AVM6: Ökologische Baubegleitung).
- Der Rückschnitt (d.h. kompletter Rückschnitt der oberirdischen Teile) der Gehölze und die Räumung des Gehölzschnitts sollte im Februar erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass die Tiere noch in ihren Winterverstecken sind, die im Bereich des Gleiskörpers und der Böschung vermutet werden.
- Die Baufläche sollte dann direkt anschließend (Februar) gegenüber der Böschung so eingezäunt werden, dass die Reptilien dort nicht eindringen können (Reptilienschutzzaun inkl. Rampen als Hilfe zum Verlassen des Baufeldes). Im Anschluss (Ende April/ Mai) werden dann die Stubben entfernt (siehe AVM2).

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme AVM6:**

Damit die genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in der fachlich gebotenen Weise ausgeführt werden, müssen die Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung begleitet und kontrolliert werden.

Zusammenfassend lassen sich die Bauzeitregelungen aus den einzelnen Maßnahmen AVM1-2 und AVM4-5 folgendermaßen darstellen. Die Zusammenfassung zeigt, den günstigsten Zeitraum für die Durchführung der einzelnen Schritte der Baufeldfreimachung.

Monate	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
AVM1, Flederm.	Baumfällung											Baumfällung
AVM2, Haselmaus	Rückschnitt Gehölze			Rodung Stubben						Rückschnitt Gehölze		
AVM4, Vogel	Fällung/ Rodung Gehölze									Fällung/ Rodung Gehölze		
AVM5, Reptilien		Rückschnitt Gehölze			manuelle Räumung Garten							
		Einzäunung Baufeld			manuelle Räumung Garten							
Zusammenfassung		Baumfällung ohne Rodung		Rodung Stubben								
		Rückschnitt Gehölze			manuelle Räumung Garten							
		Einzäunung Baufeld										

Abbildung 12: Zusammenfassende Darstellung der Bauzeitregelungen (AVM1-AVM2 und AVM4 bis AVM5)

Demnach bietet es sich an, sämtliche Fällungen der Bäume (nach vorheriger Kontrolle potenzieller Quartierbäume auf Fledermausquartiere, AVM1) und oberirdischen Rückschnitte von Gehölzen ohne Entfernung der Stubben im Februar vorzunehmen (AVM 2) und das Baufeld gegen den potenziellen Lebensraum der Reptilien abzuführen (AVM5). Die Stubben werden dann Ende April bis Anfang Mai (AVM2) gerodet. Die

Materialien auf dem Gartengrundstück (Holzstapel, Materialstapel, potenzielle Zauneidechsen-Verstecke) können zwischen Mai und Juli manuell entfernt werden. Alle Arbeiten sind in Absprache und unter Aufsicht/ Kontrolle einer ökologischen Baubegleitung (AVM 6) vorzunehmen.

## 10. Gutachterliches Fazit

Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus), gefährdeter Vogelarten (Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Haussperling, Klappergrasmücke, Trauerschnäpper, Kuckuck, Star, Waldkauz, Turteltaube) sowie der Haselmaus und von streng geschützten Reptilienarten Mauer- und Zauneidechse im Plangebiet sind nicht auszuschließen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass auch ungefährdete, ubiquitäre Vogelarten im Plangebiet vorkommen. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen AVM1 – AVM6, die sich alle auf die Baufeldfreimachung und die mögliche Tötung von Individuen in der Bauphase (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) beziehen, ist davon auszugehen, dass durch das beabsichtigte Vorhaben (Rodung von Gehölzen, Errichtung einer Straße unter einer Eisenbahntrasse) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets an der stark frequentierten Eisenbahnstrecke zwischen viel befahrenen Straßen und umgeben von Wohn- und Gewerbe-Bebauungen stellt die Fläche einen Restlebensraum dar, dessen ökologische Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung ist. Wegen dem nur kleinflächigen Verlust von geeigneten Habitatstrukturen ist davon auszugehen, dass im räumlichen Zusammenhang diese Funktionen weiterhin in der Umgebung erfüllt werden können. Die hohe Vorbelastung des Standortes bedingt auch, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung im Sinne von § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Ein betriebsbedingt erhöhtes Tötungsrisiko wird aufgrund der o.g. Situation und der Tatsache, dass lediglich eine Verlegung der Straßenführung unter der Bahntrasse hindurch vorgenommen wird, ausgeschlossen.

Das Vorhaben ist bei Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand zulässig.

Dieses Ergebnis muss jedoch im Zusammenhang mit den für die Herstellung der Bahnüberführung erforderlichen Eingriffen in die Bahnböschung gesehen werden. Für diesen Eingriff wird von der Deutschen Bahn AG ein gesondertes Gutachten erstellt, bei dem ggf. weiterführende Maßnahmen, die Modifizierung der o.g. Maßnahmen oder Fauna-Erhebungen erforderlich sein werden.



## 11. Quellenverzeichnis

- ANDRETZKE, H., T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen und schützen.
- DIETZEN ET AL. (2017): Dietzen, C., Folz, H.-G., Grunwald, T., Keller, P., Kunz, A., Niehuis, N., Schäf, M., Schmolz, M., uns Wagner, M., Die Vogelwelt von Rheinland- Pfalz. Band 4.1 Singvögel (Passeriformes), Seite 504, Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I-XXVI, 1-1.198. Landau.
- ECHOLOT (2016): Jahreszyklus und Quartiernutzung der heimischen Fledermausarten. Unveröffentlichtes Poster.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT, D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg (C.F. Müller Verlag): S.192-195.
- GLANDT, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas. Alle Arten im Porträt. Wiebelsheim
- GNOR (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.) (2014): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 1-4, Landau
- LfU (Landesamt für Umwelt RLP) (2015): ARTeFAKT – Arten und Fakten. Online unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>
- MKUEM RLP (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP) (2020): Kartendienst LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung). Online unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)
- MKUEM RLP (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP) (2020): OGC-Geodatendienste LANIS Rlp. Online unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/mod\\_ogc/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/mod_ogc/)
- MULNV (2021): MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBAUCHERSCHUTZ, Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe.
- RICHARZ (2004): Fledermäuse, beobachten, erkennen und schützen. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart.
- SCHULTE, U. (2021): Methoden der Baufeldfreimachung in Reptilienhabitaten, Landhabitaten von Amphibien und Habitaten der Haselmaus. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, und digitale Infrastruktur, Abteilung Straßenbau. Forschung Straßenbau und Verkehrstechnik Heft 1137
- SWECO (2024): Sweco GmbH, Erneuerung Eisenbahnüberführung, Am Schlosspark, Neuwied, Unterlage 12 – Artenschutzfachbeitrag (nicht öffentlich)

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung) i.d.F.d.B.v. 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) (1), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- BauGB (Bundesbaugesetzbuch) i.d.F.d.B.v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i.d.F.d.B.v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.